

Kramgasse 20  
3011 Bern  
Telefon 031 633 47 22  
Telefax 031 633 54 60

2017.POM.781 Mp<sub>ck</sub>

## Verfügung vom 20. November 2017

In der Beschwerdesache

### 1. Mai-Komitee Thun

handelnd durch Alice Kropf  
Obere Hauptgasse 25, 3600 Thun  
Beschwerdeführerin

gegen

### Kantonspolizei Bern

Polizeikommando, Waisenhausplatz 32, Postfach, 3001 Bern

betreffend Akteneinsicht  
(Verfügung des Polizeikommandos vom 17. Oktober 2017; ppce)

### wird in Erwägung

dass das 1. Mai-Komitee Thun mit Eingabe vom 14. November 2017 Beschwerde gegen die Verfügung des Polizeikommandos vom 17. Oktober 2017 eingereicht hat und beantragt, die Verfügung sei aufzuheben und ihm unter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (uR-Gesuch) die Akteneinsicht ganz oder teilweise zu gewähren;

dass es sich laut Beschwerde vom 14. November 2017 beim 1. Mai-Komitee Thun um eine gemeinnützige Organisation handelt;

dass gestützt auf Art. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) vor einer Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde nur Partei sein kann, wer Partei- und Prozessfähigkeit besitzt;

dass das Vorliegen dieser beiden Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen ist;

dass die Parteifähigkeit grundsätzlich nur natürlichen und juristischen Personen zukommt;

dass sich weder aus der angefochtenen Verfügung vom 17. Oktober 2017 noch aus der Beschwerde vom 14. November 2017 ergibt, in welche Rechtsform das 1. Mai-Komitee Thun gekleidet und ob Alice Kropf für das Komitee vertretungsbefugt und einzelzeichnungsberechtigt ist;

**verfügt:**

1. Ein Doppel der Beschwerde vom 14. November 2017 geht zur Kenntnisnahme an die Vorinstanz.
2. Die **Beschwerdeführerin** wird ersucht, bis am **13. Dezember 2017** unter Beilage sachdienlicher Beweismittel darzulegen, in welche Rechtsform das 1. Mai-Komitee Thun gekleidet ist. Des Weiteren hat sie innert gleicher Frist ihre Vertretungs- und Einzelzeichnungsberechtigung für das 1. Mai-Komitee Thun nachzuweisen.
3. Die Beschwerdeführerin wird mit dem Merkblatt für das Beschwerdeverfahren vor der POM bedient.
4. Weitere Verfügungen bleiben abzuwarten.
5. Zu eröffnen:
  - 1. Mai-Komitee Thun, c/o Alice Kropf, Obere Hauptgasse 25, 3600 Thun
  - Kantonspolizei Bern, Rechtsdienst, Postfach, 3001 Bern

RECHTSDIENST



M. Portmann, Rechtsanwalt

Beilagen erwähnt